

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1959 j ч Berlin«, den 30« Dezember 1950

1 чг. 119

Tag	Inhalt	Seite
22.12.50	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	1241
22.12.50	Elfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	1241

Zehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 20. Dezember 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) (ZVOBl.

3. 5(32) wird für die Durchführung der Warenbewegung von Erzeugnissen der metallurgischen Industrie ab 1. Januar 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Handelszentrale Metallurgie (nachfolgend kurz DHZM genannt) ist Handelsorgan im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948.

(2) Der Warenbereich, auf den sich die Tätigkeit der DHZM erstreckt, ist durch das Staatssekretariat für Materialversorgung festgelegt.

§ 2

(1) Die Lieferwerke sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 verpflichtet, dem Staatssekretariat für Materialversorgung gemäß dessen Anweisungen über ihre spezifizierten Produktionsauflage bzw. vertraglich vereinbarte Produktionsmenge, die Produktion und deren Verwendung Bericht zu erstatten.

(2) Auch der Deutsche Außenhandel (DAHA) Metall ist bezüglich des Importaufkommens und dessen Verwendung gegenüber dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Weisungen meldepflichtig.

§ 3

Die DHZM schließt mit den Lieferwerken über alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waren Verträge ab. Diese Verträge erstrecken sich auf die gesamte anfallende Produktion der Lieferwerke. In ihnen müssen genaue Festlegungen bezüglich der zu liefernden Mengen, Qualitäten, Preis- und Lieferbedingungen, Liefertermine und sonstigen Ver-

pflichtungen beider Vertragspartner enthalten sein. Bei Nichteinhaltung der Verträge sind für beide Vertragspartner Konventionalstrafen festzulegen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung teilt den Kontingenträgern Kontingente auf Zuteilungsplänen M 593 zu, getrennt nach Bezügen aus der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik und Bezügen aus Importen.

(2) Der Kontingenträger erteilt auf Grund der Zuteilungspläne M 593 Zuteilungsbescheide M 593 a, ebenfalls getrennt nach Produktion der Deutschen Demokratischen Republik und Import, an seine Bedarfsträgergruppen (WB oder, die ihnen gleichgestellten Bedarfsträgergruppen), über die von ihm zurückgehaltenen Reserven erstellt — ebenfalls einen Zuteilungsbescheid M 593 a.

(3) Die Bedarfsträgergruppe teilt den Bedarfsträgern ihren Kontingentanspruch mittels Materialzuweisung M 593 b, ebenfalls getrennt nach Produktion der Deutschen Demokratischen Republik und Import, zu.

§ 5

Für den Bezug aus der Produktion und aus sonstigen Aufkommen der Deutschen Demokratischen Republik gilt folgendes Verfahren:

- a) Das Staatssekretariat für Materialversorgung sendet zwei Exemplare der Zuteilungspläne M 593 an die DHZM Berlin.
- b) Der Kontingenträger sendet zwei Exemplare der Zuteilungsbescheide M 593 a an die DHZM Berlin.
- c) Die Bedarfsträgergruppe sendet drei Kopien der Materialzuweisung M 593 b an die DHZM Berlin. Nach Prüfung des Kontingentanspruches leitet diese eine Kopie der Materialzuweisung M 593 b an diejenige Niederlassung der DHZM weiter, die für den Kreis zuständig ist, in dem der Bedarfsträger seinen Sitz hat.
- d) Für die Kontingente der fünf Länder der Deutschen Demokratischen Republik und des Magi-